OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-190121/6/WP

Datum: Linz, 9. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__ in F__ (Deutschland), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4. Februar 2026, GZ: BHBRBA-2025-257265/10-SMA, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 4. Februar 2026 ordnete die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (belangte Behörde, bB) gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) die Ersatzvornahme hinsichtlich näher bezeichneter Leistungen an (Spruchpunkt 1) und erteilte dem Bf gleichzeitig einen Auftrag zur Kostenvorauszahlung (Spruchpunkt 2). Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich (Auslandsrückschein) am 13. Februar 2026 zugestellt.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 9. März 2026 Beschwerde, die er am selben Tag per Fax beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) einbrachte und von diesem am 10. März 2026 unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bf an die bB weitergeleitet wurde.

2. Mit Schreiben vom 17. März 2026 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes (Baufläche) Nr G, EZ aaa der KG B__ mit dem darauf befindlichen Objekt „C-Straße“ [offenes Grundbuch, Kaufvertrag vom 29. August 2013].

Mit Bescheid vom 4. Februar 2026 ordnete die bB gegenüber dem Bf die Ersatzvornahme hinsichtlich näher bezeichneter Leistungen betreffend das Objekt „“ an (Spruchpunkt 1) und erteilte dem Bf gleichzeitig einen Auftrag zur Kostenvorauszahlung (Spruchpunkt 2). Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich [Auslandsrückschein] am 13. Februar 2026 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 9. März 2026 Beschwerde, die am 11. März 2026 (und damit rechtzeitig) bei der bB einlangte [elektronischer Rückschein, Bereitstellung im elektronischen Verfügungsbereich]. Die Beschwerde enthält die Bezeichnung des bekämpften Bescheides und der Behörde, den vom Bf angenommenen Zustellzeitpunkt, die Bezeichnung „Beschwerde“ und einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Ausführungen zur (technischen) Unmöglichkeit der Entrichtung der Gebühren und folgenden Hinweis: „Die Begründung für meine Beschwerde wird in einem gesonderten Schreiben

nachgereicht“. Ein Begehren enthält die Beschwerde nicht [Beschwerdeschriftsatz].

Bis dato wurden vom Bf keine Beschwerdegründe nachgereicht [Akt].

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 (2. Urgenz) erinnerte der Bürgermeister der Stadtgemeinde B__ (Baubehörde) den Bf an das Schreiben vom 22. Dezember 2023 hinsichtlich der noch nicht erfüllten baupolizeilichen Aufträge betreffend den Bescheid der Baubehörde vom 9. Mai 2012, da seitens des Bf weder eine Mitteilung (Stellungnahme) an die Baubehörde erfolgte noch die baupolizeilichen Aufträge erfüllt wurden. Für die Erfüllung der baupolizeilichen Aufträge räumte die Baubehörde eine Frist bis 23. Dezember 2024 ein.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 ersuchte die Baubehörde die bB um Vollstreckung des rechtskräftigen Bescheides vom 9. Mai 2012, GZ: ccc__, und Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, da auch nach mehrmaliger Urgenz und Nachfrist die baupolizeilichen Aufträge nicht erfüllt wurden (Hinweis auf Lokalaugenschein durch Baubehörde am 31. Juli 2025).

Mit Schreiben vom 5. August 2025 räumte die bB dem Bf eine Nachfrist zur Erbringung der ausstehenden Leistungen bis zum 30. September 2025 ein.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 ersuchte die bB das Bezirksbauamt Ried (BBA) um Erstellung eines Kostenvoranschlages hinsichtlich der ausstehenden Leistungen, da der Bf diese auch in der Nachfrist nicht erbracht hat.

Am 6. November 2025 und am 2. Jänner 2026 führte eine ASV des BBA Ried einen Lokalaugenschein durch, stellte fest, dass die notwendigen Putz- und Spenglerarbeiten noch nicht erbracht wurden und erstattete in der Folge einen Kostenvoranschlag.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2026 übermittelte die bB dem Bf den seitens der bB eingeholten Kostenvoranschlag vom 12. Jänner 2026 zur Stellungnahme und räumte dem Bf eine Frist bis 31. Jänner 2026 ein. Eine Stellungnahme seitens des Bf erfolgte nicht.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in den darin einliegenden Schriftverkehr der Baubehörde und der bB. Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den im Akt einliegenden Schreiben der jeweiligen Behörden. Stellungnahmen oder Mitteilungen des Bf können dem Akt nicht entnommen werden und ist – weil kein Hinweis auf eine Unvollständigkeit des Aktes erkennbar ist – von keinerlei

Reaktion des Bf auf die jeweiligen Schreiben und Aufforderungen der Behörden auszugehen. Der oben festgestellte – maßgebliche – Sachverhalt ergibt sich daher widerspruchsfrei aus den angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 9 Abs 1 Z 3 und 4 hat eine Beschwerde insbesondere die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten.

1.2. Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde (das Gericht) nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen.

2.1. § 13 Abs 3 soll die Parteien (nur) vor Rechtsnachteilen aus Anbringen schützen, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist daher ausnahmsweise kein Raum, wenn die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt hat, insbesondere um auf diesem Umweg eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen. Dementsprechend führt die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung „leerer“ Beschwerden nach dem VwGVG zu deren sofortiger Zurückweisung. Um iSd Rsp vorgehen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht nachvollziehbar darzustellen; die bloße Ankündigung, eine „ausführliche Beschwerde“ nachzureichen, reicht dafür nicht hin [*Hengstschläger/Leeb*, AVG (Stand 21.7.2023), Rz 6 zu § 9 VwGVG und Rz 27/1 zu § 13 AVG, jeweils mit umfassendem Hinweis auf die höchstgerichtliche Rsp].

2.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf eine insofern „leere“ Beschwerde iSd Rsp eingebracht hat, als diese weder ein Begehren noch eine Begründung enthält. Das Verwaltungsgericht ist – insbesondere da der bekämpfte Bescheid zwei Spruchpunkte umfasst – durch die vorliegende Beschwerde nicht in der Lage, eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen. Ebenso ist festzuhalten, dass die Rechtsmittelbelehrung des in Beschwerde gezogenen Bescheides ausdrücklich auf den notwendigen Inhalt einer Beschwerde und (in Fettdruck) auf die Einbringung bei der Bescheid ausstellenden Behörde hinweist; von fehlender Kenntnis des Bf betreffend die (sehr unterschwelligen) Anforderungen an das in Frage kommende Rechtsmittel und die gesetzlich vorgesehene Einbringungsstelle ist daher nicht auszugehen.

2.3. Die bewusste Außerachtlassung des notwendigen (zentralen!) Inhalts der Beschwerde und die fälschliche Einbringung beim Verwaltungsgericht fügt sich nahtlos in das bisherige Verhalten des Bf gegenüber seinen gesetzlichen Pflichten ein. Weder ist der Bf der wiederholten baubehördlichen Aufforderung zur Erfüllung

der ihm erteilten baupolizeilichen Aufträge (aus dem Jahr 2012!), noch ist er in der von der bB eingeräumten Nachfrist seinen gesetzlichen Pflichten nachgekommen. Ebenso hat es der Bf unterlassen, eine entsprechende Reaktion zu den behördlichen Schreiben und Aufforderungen zu zeigen. Insgesamt zeichnet sich ein Bild der Verschleppung behördlicher Verfahren bzw Aufträge, das insbesondere vor dem Hintergrund der nicht erfüllten Leistungen (herabfallende Putzstücke) geeignet ist, Gefahren herbeizuführen. In dieses Bild fügt sich nahtlos die Verschleppung des Rechtsmittelverfahrens durch die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich des notwendigen Beschwerdeinhalts. Mit anderen Worten dient die Erhebung der „leeren“ Beschwerde – verknüpft mit dem ebenso unbegründet gebliebenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung – offensichtlich lediglich der Verzögerung des Beschwerdeverfahrens und beabsichtigt der Bf offenkundig, die Erfüllung der baupolizeilichen Aufträge weiterhin zu verschleppen. Eine Bestätigung erfährt dies auch dadurch, dass bis dato (also mehr ein Monat seit Beschwerdeerhebung) weder beim Verwaltungsgericht noch bei der bB die angekündigte Vorlage der Beschwerdegründe und des Begehrens erfolgt ist.

3. Im Ergebnis manifestiert sich das rechtsmissbräuchliche Verhalten des Bf nicht bloß in der Außerachtlassung des gesetzlich notwendigen Beschwerdeinhaltes, sondern (gerade auch) in seinem bisherigen Verhalten in den vorangegangenen behördlichen Verfahren sowie in dem Umstand, dass einem rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrag seit 14 Jahren nicht nachgekommen wird und der Bf einen erheblichen Teil dieser Zeit als Eigentümer der baulichen Anlage zur Erfüllung verpflichtet war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand der vorhandenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Zudem ist die Frage des Vorliegens einer rechtsmissbräuchlichen Absicht regelmäßig anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen und kommt dieser Beurteilung regelmäßig keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil